

*Schutzkonzept  
für die Durchführung der  
Gemeindeversammlung  
vom 15. November 2021*



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
2.	Schutz der besonders gefährdeten Personen .....	3
3.	COVID-19 erkrankte Personen .....	3
4.	Eingangskontrolle .....	3
5.	Informationskonzept .....	3
6.	Distanzregeln .....	3
7.	Maskenpflicht .....	3
8.	Tracking-Massnahmen / Erfassen der Kontaktdaten .....	4
9.	Recht zur Teilnahme .....	4

## 1. Einleitung

Für die Durchführung der Gemeindeversammlung ist die Umsetzung eines Schutzkonzeptes erforderlich (Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckungen mit COVID-19 vermieden werden können).

Zudem gilt seit dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume. Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.

## 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

## 3. COVID-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen Kantonalen Stellen.

## 4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

## 5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfhygiene wird das Informationsmaterial des BAG prominent angebracht.

## 6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist, wenn immer möglich – trotz Maskenpflicht – einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

## 7. Maskenpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie gilt seit dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen.

## **8. Tracking-Massnahmen / Erfassen der Kontaktdaten**

Trotz Maskenpflicht sind die Kontaktdaten zu erfassen. Zur Erfassung der Sitzordnung werden fünf Sektoren erstellt (blau, violett, rosa, grün und gelb). Pro Sektor werden Registraturzettel in der jeweiligen Farbe auf jedem Sitzplatz verteilt. Es ist jeweils ein Mitglied des Gemeinderates für einen Sektor zuständig.

Die Teilnehmenden werden gebeten, den Registraturzettel mit ihren Personalien auszufüllen. Die Registraturzettel sind, dem im Sektor zuständigen Gemeinderatsmitglied abzugeben. Diese sind für die Kontrolle und das ordnungsgemässe Ausfüllen der Registraturzettel verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tagen sicher. Danach werden die Registraturzettel vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

## **9. Recht zur Teilnahme**

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf die Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen.

Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selbst zu schützen. Es bedeutet vielmehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen.

Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen. Diese Teilnehmende werden in einem eigenen Sektor platziert.

### **Gemeinde Oberhofen**

#### **Name der verantwortlichen Person**

Saskia Niggli  
Gemeindeschreiberin

#### **Name des Stellvertreters**

Pascal Bigler  
Gemeindeschreiber-Stv.